

BGer 5C.281/2006 vom 23. Februar 2007

Bundesgericht, 2007-02-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5C.281_2006

FR: TF 5C.281/2006 du 23 février 2007

IT: TF 5C.281/2006 del 23 febbraio 2007

Erwägungen

E. 1

Am 1. Januar 2007 ist das Bundesgesetz über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) in Kraft getreten (AS 2006 1205, 1243). Der angefochtene Entscheid ist vorher ergangen, so dass noch die Bestimmungen des Bundesrechtspflegegesetzes (OG) anzuwenden sind (vgl. Art. 132 Abs. 1 BGG).

E. 2

Das Bundesgericht prüft von Amtes wegen und mit freier Kognition, ob ein Rechtsmittel zulässig ist (BGE 131 I 57 E. 1 S. 59).

E. 2.1

Die Berufungsklägerin erhebt eidgenössische Berufung unter Hinweis auf Art. 44 lit. e OG. Nach dieser Bestimmung ist die Berufung zulässig gegen die Entmündigung und Anordnung einer Beistandschaft sowie Aufhebung dieser Verfügung. Die Berufung ist auch zulässig gegen die Ablehnung der Anordnung einer Vertretungsbeistandschaft (BGE 71 II 214 ff.; 90 II 359 E. 1 S. 362; Poudret/ Sandoz-Monod, Commentaire de la loi fédérale d'organisation judiciaire, Bd. II, S. 214, Ziff. 2.5.4 zu Art. 44; Schnyder/Murer, Berner Kommentar, N. 63 zu Art. 397 ZGB). Vorliegend geht es indessen nicht um einen Entscheid der Vormundschaftsbehörde über die Ablehnung oder Weigerung einer Anordnung eines Vertretungsbeistandes. Strittig ist der in Ziffer 5 lit. c des Beschlusses der Vormundschaftsbehörde enthaltene Auftrag an die Beiständin, einen Antrag betreffend Platzierung in eine Pflegefamilie zu stellen. Die Vormundschaftsbeschwerde vom 31. August 2006 wurde gegen diese Anordnung der Vormundschaftsbehörde erhoben, jedoch mangels wirksamer Vertretung des urteilsunfähigen Kindes vom Bezirksrat als unzulässig erachtet, was das Obergericht bestätigt hat. Da keine Ablehnung der Anordnung eines Vertretungsbeistandes durch die Vormundschaftsbehörde strittig ist, lässt sich die Zulässigkeit der Berufung nicht auf Art. 44 lit. e OG stützen.

E. 2.2

Strittig ist - wie erwähnt - einzig die Dispositiv-Ziffer 5 lit. c des Beschlusses der Vormundschaftsbehörde, mit welcher die Beiständin des Kindes angewiesen wird, (nach Ablauf des vorgesehenen bzw. notwendigen Aufenthalts im Kinderheim) einen Antrag betreffend Platzierung in einer Pflegefamilie zu stellen. Die Berufungsklägerin wehrt sich weder gegen die Entziehung der Obhut noch gegen die Unterbringung des Kindes in ein Heim, sondern offenbar dagegen, dass nach dem Heimaufenthalt die elterliche Obhut möglicherweise nicht wiederhergestellt wird. Die Anweisung an die Beiständin, zu gegebener Zeit einen Antrag in eine bestimmte Richtung zu stellen, hat nicht die Entziehung oder Wiederherstellung der Obhut zum Gegenstand (Art. 44 lit. d OG). Die Berufung ist daher ausgeschlossen.

E. 3

Nach dem Dargelegten kann auf die Berufung nicht eingetreten werden. Gerichtskosten werden keine erhoben.

Das Gesuch der Berufungsklägerin um Erlass der Gerichtskosten ist gegenstandslos. Ihrem Antrag auf Ernennung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes kann kein Erfolg beschieden sein, da die Beschwerde von vornherein als aussichtslos erschien (Art. 152 Abs. 1 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.